

Statuten des Vereins

SolidarityPlus **– Verein für ein solidarisches Miteinander**

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen SolidarityPlus – Verein für ein solidarisches Miteinander.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt Angebote zu schaffen, die ein solidarisches Miteinander zwischen der Lokalbevölkerung und Menschen mit Migrations- oder Fluchterfahrung fördern und der strukturellen und institutionellen Benachteiligung von migrantisierten und geflüchteten Menschen in Österreich entgegenwirken.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen
 - a. Einrichtung von Projekten, Arbeitsgruppen, Vereinsbereichen, personeller und räumlicher Infrastruktur;
 - b. Seminare, Lehrgänge, Symposien und Workshops, Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen;
 - c. Veranstaltungen, Versammlungen, Diskussionsabende, Vorträge, Exkursionen;
 - d. Einrichtung von Websites und/oder sonstiger elektronischer Medien;
 - e. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation;
 - f. direkte ideelle und materielle Unterstützung externer Partner mit gemeinsamer Zweckausrichtung;
 - g. Durchführung kultureller Veranstaltungen: Ausstellungen, Performances, künstlerische Interventionen, Lesungen, Konzerte;
 - h. Stellungnahme zu kulturellen und kulturpolitischen Fragen;
 - i. Produktion von Tonträgern, Katalogen und Info-Material über (Nachwuchs-)Künstler/innen;
 - j. Produktion, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Publikationen, Medien und Medieninhalten;
 - k. direkte materielle Unterstützung der Zielgruppe.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Zuwendungen externer Partner/innen mit gemeinsamer Zweckausrichtung;
 - c. Spenden, Crowdfunding, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

- d. nationale (staatliche, regionale sowie kommunale) und internationale Subventionen und Förderungen;
- e. Zuwendung von Stiftungen;
- f. Sponsoring;
- g. Werbeeinnahmen;
- h. Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
- i. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen;
- j. Vermögensverwaltung (z. B.: Patente, Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- k. Einnahmen aus Merchandiseartikeln.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die zumindest einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 25,- leisten.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder, die die Vereinstätigkeit nur durch Zahlung eines jährlichen Fördermitgliedsbeitrags fördern wollen bzw. in die sozialen Absichten investieren möchten. Die Höhe des Beitrags kann selbst gewählt werden. Es muss aber zumindest ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von € 50,- geleistet werden. Vereine, Organisationen und Unternehmen können nur außerordentliche Mitglieder sein.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft muss ein Mitgliedsbeitrag in der Höhe von mindestens € 25,- jährlich geleistet sowie das Formular zum Antrag der Mitgliedschaft ausgefüllt und dem Vorstand elektronisch übermittelt werden.
- 3) Zum Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft muss ein Mitgliedsbeitrag in der Höhe von mindestens € 50,- geleistet sowie das Formular zum Antrag der Fördermitgliedschaft ausgefüllt und dem Vorstand elektronisch übermittelt werden.
- 4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5) Die Mitgliedschaft gilt für das beantragte Kalenderjahr ab dem Datum des Einlangens des Mitgliedsbeitrages, aber frühestens 01.01. des Jahres, bis inkl. 31.12. des Jahres.
- 6) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer/innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer/innen des Vereins.
- 7) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes durch die Vollversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.
- 4) Mitglieder die 3 Monate oder kürzer Mitglied des Vereins sind, können vom Vorstand mündlich ausgeschlossen werden. Für solche Mitglieder gibt es keine Einspruchsmöglichkeit und der Ausschluss tritt sofort in Kraft.
- 5) Einem Mitglied, das länger als 3 Monate dem Verein angehört hat, sind der beabsichtigte Ausschluss und die Gründe dafür rechtzeitig durch ein Vorstandsmitglied mitzuteilen; ihm ist mit einer Frist von mindestens einem Tag vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Fasst der Vorstand innerhalb eines Monats seit der ersten Mitteilung keinen Beschluss, verfällt die Wirkung der ersten Mitteilung. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch ein Vorstandsmitglied mitzuteilen; im Falle des Ausschlusses sind ihm auch die Gründe mitzuteilen.
- 6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied, das länger als 3 Monate dem Verein angehört hat, das Recht der Berufung an die Vollversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Sofern der Ausschließungsbeschluss einstimmig gefasst wurde, ist es ausreichend, die Berufung der nächsten ordentlichen Vollversammlung vorzulegen; andernfalls hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Vollversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht gefasst. Wird die Berufung nicht fristgerecht eingelegt, gilt die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Ausschluss als beendet.
- 7) Die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds ruhen vom Zeitpunkt der ersten Mitteilung (Absatz 6) bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss. Nach einem endgültigen negativen Entschluss wird dem betroffenen Mitglied der Mitgliedsbeitrag, aliquot ab dem Zeitpunkt der ersten Mitteilung, an die dem Vorstand bekannt gemachte Bankverbindung rückerstattet.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.

- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind die Vollversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), allenfalls die Geschäftsführung (§§ 14 bis 15), die Rechnungsprüfung (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9: Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet jedes Jahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Vollversammlung;
 - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/in/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 4 dieser Statuten);
 - e. Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kuratorin/Kurators (§ 11 Abs. 4 dieser Statuten) binnen fünf Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied an den Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/den Rechnungsprüfer/in (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/einen gerichtlich bestellte/n Kurator/in (Abs. 2 lit. e).
- 4) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich mittels E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Eine persönliche Stimmabgabe über Videotelefonie ist nach Maßgabe der Ressourcen möglich.
- 7) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert wird, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung zur freiwilligen Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Vorsitzende/r, bei ihrer/seiner Verhinderung übernimmt die/der Schriftführer/in. Ist dieser/diese verhindert, übernimmt ein ordentliches Mitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Vollversammlung

- 1) Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über die Tagesordnung;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des/der Rechnungsprüfer/in;
 - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der/des Rechnungsprüfer/in;
 - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/in und Verein;
 - e. Entlastung des Vorstands;
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
 - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zumindest 2 und maximal 5 Mitgliedern, und zwar aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem Schriftführer/in und einer/einem bis drei Beisitzenden.
- 2) Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt.
- 3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.
- 4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/eines Kuratorin/Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die oder der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.
- 5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Alle Funktionen im Vorstand müssen persönlich ausgeübt werden.
- 6) Der Vorstand wird von der/von dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Ist diese/r verhindert, darf jedes andere Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder, anwesend sind. Ist der Vorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet seine Sitzung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die/der Vorsitzende abwesend und kommt es zu Stimmgleichheit, wird die Entscheidung vertagt und in der nächsten Vorstandssitzung erneut behandelt. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des "Vier-Augen-Prinzips" die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
- 9) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende.

- 10) Ist die/der Vorsitzende verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Dieses Vorstandsmitglied übernimmt die Leitung der Sitzung, hat jedoch nicht das Recht, bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben.
- 11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 12) und Rücktritt (Abs. 13).
- 12) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Jedes Mitglied kann einen Antrag darauf stellen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer/eines Nachfolgerin/s wirksam oder durch den Beschluss der Vollversammlung.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und die Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
 - b. die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c. die Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
 - d. die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f. die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - g. die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - h. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 - i. die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Wenn keine Geschäftsführung nach § 14 bestellt wurde, führt die/der Vorsitzende die laufenden Geschäfte des Vereins. Die/der Schriftführer/in unterstützt die/den Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Im Außenverhältnis vertritt die/der Vorsitzende den Verein. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Im Innenverhältnis führt die Vorsitzende den Vorsitz in der Vollversammlung und in den Vorstandssitzungen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- 5) Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 6) Die/der Schriftführer/in führt die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstands.
- 7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der/des Vorsitzenden oder des Schriftführers/der Schriftführerin ein anderes Vorstandsmitglied, das vom Vorstand dazu befähigt wurde bis ein neues Mitglied kooptiert wurde.

§ 14: Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand kann bestimmte Vereinsangelegenheiten der Geschäftsführung des Vereins zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- 2) In diesen Angelegenheiten vertreten die Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam nach außen.
- 3) Die Geschäftsführung besteht aus zumindest einer/einem Geschäftsführer/in.
- 4) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit je nach Vereinbarung im Einzelfall ehrenamtlich oder in einem Angestelltenverhältnis zum Verein aus.
- 5) Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre. Eine (auch mehrmalige) Wiederbestellung ist möglich. Jede Funktion in der Geschäftsführung ist persönlich auszuüben.
- 6) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand bestellt.
- 7) Die Mitglieder der Geschäftsführung können mit der absoluten Mehrheit der Stimmen des Vorstands von ihrer Funktion enthoben werden.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines/einer Geschäftsführer/in durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Vollversammlung kann jederzeit die Geschäftsführer/innen oder einzelne Geschäftsführer/innen mit Zwei-Drittel-Mehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Geschäftsführer/innen bzw. des/der Geschäftsführer/in in Kraft.
- 10) Die Geschäftsführer/innen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Bestellung eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam bzw. mit Ablauf einer etwaigen Kündigungsfrist.
- 11) Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- 12) Im Falle der Verhinderung des/der 1. Geschäftsführers/in tritt an dessen/ihre Stelle die/der 2. Geschäftsführer/in oder Stellvertreter/in. Sollte keine/r der Geschäftsführer/innen handlungsfähig sein, sind die Aufgaben vom Vorstand wahrzunehmen.

§ 15: Aufgaben der Geschäftsführung

- 1) Führung und Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Die Programme und Aktivitäten des Vereines gemäß der Organisationsstruktur zu koordinieren.
- 3) Im Namen des Vereines befugt zu sprechen.
- 4) Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit Rede- und Antragsrecht.
- 5) Die Teilnahme an den Vollversammlungen mit Rede- und Antragsrecht.
- 6) Die regelmäßige Berichtslegung, zeitgerecht vor den ordentlichen Vollversammlungen.
- 7) Vor Ablauf der Funktionsperiode des Vorstands hat die Geschäftsführung eine Auswertung ihrer Tätigkeit und Erfahrungen während der auslaufenden Funktionsperiode dem Vorstand zur Rechenschaft vorzulegen.

§ 16: Rechnungsprüfer/in

- 1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 11 bis 13 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil und ein Mitglied als Schiedsrichter/in dem Vorstand schriftlich namhaft gemacht wird. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweck ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es

24.9.2024

dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.